

Für die *Schwäbische Heimat* zusammengestellt von Prof. Dr. Wilfried Setzler

Karl Ulrich Scheib

**Justiz unterm Hakenkreuz.
Strafjustiz im Nationalsozialismus
bei der Staatsanwaltschaft Ulm
und den Gerichten im Land-
gerichtsbezirk Ulm.**

*Verlag Klemm + Oelschläger Ulm 2012.
275 Seiten. Gebunden € 24,80.
ISBN 978-3-86281-055-0*

Die genaue Untersuchung der Strafjustiz im Landgerichtsbezirk Ulm in der Zeit des Nationalsozialismus hat den Vorzug einer möglichst umfassenden Erforschung eines kleineren Bezirkes, soweit es die Überlieferung zulässt, sodass allgemeine Tendenzen genauso wie die Besonderheiten erkennbar sind. Allerdings sind bei der vorliegenden Studie schon im Ansatz Vorbehalte zu machen, denn es handelte sich 1933 nicht einfach um einen beliebigen Systemwandel, wie der Autor mit seinen Beispielen suggeriert, denn nicht jeder Staat veränderte in den Beispielfällen die Rechtsordnung und gerade auch das Strafrecht so grundlegend wie es die Nationalsozialisten taten. Zwischen Kaiserreich und Republik tat sich keinesfalls der gleiche Abgrund auf wie zwischen Republik und NS-Diktatur (Vgl. S. 14).

Der Autor beschreibt selbst, wie schon im Februar und März 1933 ein Sonderstrafrecht eingeführt wurde mit der zunehmenden Tendenz zu größerer Härte und zur Vernichtung des politischen Gegners. Aber nicht nur diese wurden mit dem Strafrecht verfolgt, sondern im Gegenzug die Straftaten der SA von der Verfolgung freigestellt. Der Druck zur Verfahrenseinstellung war in den Anfangsjahren enorm hoch. In den Fällen, in denen es zum Konflikt zwischen Justiz und Partei kam, konnten sich meistens die Vertreter der Partei durchsetzen, manchmal erwiesen sich sogar Kreisleiter als mächtiger als

selbst der Justizminister, die Staatsanwälte waren fest im Griff der Partei. Auch später, als die angeblichen Übergangsprobleme beseitigt waren, galt das nationalsozialistische Strafrecht nicht der Tat, sondern dem Täter. Die Beseitigung «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» diente nicht der Rechtssicherheit oder dem Rechtsfrieden, sondern der Herstellung einer homogenen nationalsozialistischen Gesellschaft. Die nach 1945 gängige Entschuldigung, dass es sich um die Begleitumstände des Übergangs gehandelt habe, war erkennbar falsch, denn das Strafrecht wurde auch weiterhin ständig verschärft.

Dass der Autor häufig mit geringen Fallzahlen schnell zu allgemeinen Schlüssen kommt, ist irritierend. Es gibt aber doch einige interessante Ergebnisse. So hatten die Ulmer Staatsanwälte sich immer bemüht, das höchstmögliche Strafmaß zu erreichen. Auch bei der Parteizugehörigkeit waren die Staatsjuristen vorne mit dabei und zeigten sich insgesamt sehr systemkonform. Dass ihre Urteile im Vergleich zu den Sondergerichten «signifikant milder» waren, überrascht dagegen nicht, denn zum Zwecke eines schärferen Vorgehens waren diese ja eingerichtet worden. Allerdings gab es auch Juristen, die sich verweigerten oder Einbußen bei der Karriere hinnahmen. Aber man darf nicht wie der Autor jedes Zeichen von Nonkonformität, wie z.B. die Nichtbeteiligung an Gemeinschaftsveranstaltungen, als Widerstand werten (S. 244) und dabei auf die Spruchkammerverfahren verweisen. Es gibt eben gute Gründe, deren Entscheidungen heute anders zu werten.

Nicht nachzuvollziehen ist auch, warum die insgesamt verdienstvolle Arbeit als ein «kleines Juwel in der Kette der Aufarbeitung der NS-Justiz» hochgelobt werden musste.

Hans-Otto Binder

*Werner Konold, Roland Heinzmann
und Wolfram Grönitz (Bearbeiter)*

**Kulturlandschaften
in Baden-Württemberg.**

*Braun Karlsruhe 2014. 272 Seiten mit
257 Farbabbildungen und 15 Karten.
Gebunden € 39,95.*

ISBN 978-3-7650-8438-6

Bildbände über Baden-Württemberg gibt es viele: Die meisten sind bunte Bilderbögen für Geschenkkörbe. Der hier zu besprechende neue Bildband hebt sich davon ab, sowohl was die Bildauswahl als auch was die tief-schürfenden Texte betrifft. Werner Konold, Professor für Landespflege in Freiburg, sowie die beiden anderen Bearbeiter von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg haben 30 Mitautoren aus dem ganzen Land zusammengetrommelt, um dieses umfassende Buch zu verfassen. Wie der Mensch die Naturlandschaft gestaltet hat, ist das Leitbild für alle Beiträge, die sich an der naturräumlichen Gliederung des Landes orientieren und ausführlich die kulturelle Überprägung der Naturlandschaft schildern. Die Bearbeiter waren sich der Schwierigkeit ihrer Aufgabenstellung bewusst und schreiben schon im Geleitwort, dass es nahezu unmöglich ist, die naturkundliche und kulturhistorische Vielfalt des Landes in durchgängigem Rotem Faden abzuarbeiten. Der deutlich erkennbare Bruch in der Gliederung des Buches ist jedoch keineswegs ein Notbehelf, sondern bringt die Profile der sieben Großlandschaften Neckarland, Franken, Schwäbische Alb, Alpenvorland, Bodenseegebiet, Schwarzwald und Oberrheingebiet um so schärfer zur Geltung. Siebenfach werden die Unterschiede der Großlandschaften herausgestellt, anschließend wird in einem Dutzend Beschreibungen einzelner Landschaftselemente das Ver-